

**Beschluss Nr.**

Schwyz,  
Versandt am:

**Teilrevision Kantonales Waldgesetz**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Übersicht**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2025 die Motion M 11/24 erheblich erklärt. Darin wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Anpassung des Kantonalen Waldgesetzes (SRSZ 313.110, KWaG) vorzunehmen. Neu sollen für das gesamte Kantonsgebiet der bisherige dynamische Waldbegriff abgelöst und statische Waldgrenzen ausgeschieden werden.

Im Zuge dieser Teilrevision wurde die geltende kantonale Waldgesetzgebung überprüft. Mit Ausnahme einer geringfügigen Anpassung an der Gliederung wurde dabei zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Anpassungsbedarf geortet.

**2. Grundzüge der Vorlage**

Die Vorlage nimmt das Anliegen der Motion direkt auf und regelt, dass für das gesamte Kantonsgebiet statische Waldgrenzen ausgeschieden werden sollen. Die Zuständigkeit für diese Waldfeststellungen soll wie bisher beim zuständigen Amt, namentlich dem Amt für Wald und Natur (AWN), angesiedelt werden.

Die Ausscheidung der flächendeckenden statischen Waldgrenzen soll gemeinde- oder gebietsweise geschehen. Nach Möglichkeit sollen diese Arbeiten mit der Revision der Nutzungsplanung koordiniert werden. In Anlehnung an den raumplanerischen Nachführungszyklus wird somit von einer Projektdauer von rund 15 Jahren ausgegangen.

Bis zum Abschluss der Waldfeststellungen kann auch weiterhin projektbezogen die Notwendigkeit nach vorgelagerten Einzelwaldfeststellungen gegeben sein. Nach Möglichkeit sollen diese jedoch mit der Gesamtausscheidung im betroffenen Gebiet koordiniert werden.

### 3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### § 4 Waldfeststellungen

Der Paragraph wurde vollständig erneuert, um den Anliegen der Motion M 11/24 zu entsprechen. Der bisherige Abs. 1 wurde unverändert in § 4a Abs. 1 integriert, da es sich dabei um eine Verfahrensanweisung handelt. Da sich der Paragraph neu nur noch auf Waldfeststellungen bezieht wurde der Titel entsprechend angepasst.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden mit der neuen Regelung hinfällig, da zukünftig weder Waldfeststellungen auf Antrag noch eine Bezeichnung von Gebieten mit statischen Waldgrenzen im Richtplan erforderlich sind.

Abs. 1 des neuen § 4 legt den Grundsatz für die flächendeckende Ausscheidung statischer Waldgrenzen. Damit wird auch dem Ergebnis der kantonsrätlichen Debatte vollumfänglich Rechnung getragen und der statische Waldbegriff uneingeschränkt eingeführt. Neben der Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll damit die Ausscheidung auch im Sömmerungsgebiet flächendeckend umgesetzt werden.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Vorgabe wird direkt beim zuständigen kantonalen Amt, dem Amt für Wald und Natur (AWN), angesiedelt. Da es sich bei Waldfeststellungsverfahren um ein Verfahren zur Erhebung von Tatsachen handelt und somit keine Interessenabwägung stattfindet, ist die Zuständigkeit direkt bei der entsprechenden Fachstelle anzusiedeln. Eine politische Würdigung der erhobenen Fakten ist aufgrund der verfahrensbedingt fehlenden Interessenabwägung weder erforderlich noch möglich.

Abs. 2 legt fest, dass die Ausscheidung der statischen Waldgrenzen gemeinde- oder gebietsweise erfolgen soll. Aufgrund des erwarteten erheblichen Aufwands für die Erhebung, Festlegung und Verfügung der statischen Waldgrenzen muss der Prozess in kleinere Einheiten aufgeteilt werden. Damit ist auch ein zeitnaher Abschluss des Prozesses im jeweiligen Gebiet möglich.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe erscheint es sinnvoll, die flächendeckende Festlegung der statischen Waldgrenzen nach Möglichkeit mit der Revision der Nutzungsplanung (kommunal oder kantonal) zu koordinieren. Da die Nachführungszyklen dieses Instruments jedoch teilweise lange sind, soll diese Absicht nicht als zwingende Regel im Gesetz festgeschrieben werden. In der Praxis dürften anstehende Revisionen der Nutzungsplanung primär zur anfänglichen Priorisierung der zu bearbeitenden Gebiete dienen.

Abs. 3 regelt den Umgang mit projektbezogenen Waldfeststellungen bis zum Abschluss der flächendeckenden Ausscheidung statischer Waldgrenzen. In Gebieten, in welchen noch keine flächendeckenden statischen Waldgrenzen ausgeschieden wurden, muss es weiterhin jedem, der ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann, möglich sein, eine Waldfeststellung zu fordern. Um den Arbeitsaufwand für die Bearbeitung dieser Einzelgesuche in vertretbaren Grenzen zu halten und um eine koordinierte Bearbeitung der Waldfeststellungen sicherzustellen (insbesondere auch bezüglich allfälliger externer Aufträge), soll die Bearbeitung dieser Gesuche zurückgestellt werden können, um eine Integration in die Gesamtausscheidung zu ermöglichen.

##### § 4a Verfahren

Der bisherige § 4 Abs. 1 wurde leicht umformuliert aber materiell unverändert in § 4a Abs.1 integriert. Da es sich bei der Pflicht zur gleichzeitigen Auflage von Waldfeststellungen und Rodungen mit Nutzungsplänen oder Baugesuchen um eine Verfahrensanweisung handelt, war diese in § 4 bisher falsch angesiedelt.

### **Haupttitel «III. Schutz vor Naturereignissen**

In der heutigen Form des KWaG befindet sich der Haupttitel III. «Schutz vor Naturereignissen» zwischen den Paragraphen §§ 7a (Gefahrenkarten) und 8 (Massnahmen). Diese Gliederung ist falsch. Die aktuelle Teilrevision wurde daher zum Anlass genommen, den Haupttitel vor § 7a zu verschieben und diesen Fehler damit zu beheben.

## **5. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die flächendeckende Ausscheidung statischer Waldgrenzen für das ganze Kantonsgebiet führt zu erheblichem Zusatzaufwand. Nach Schätzungen des AWN wurden zum heutigen Zeitpunkt rund 2.7 % der geschätzten Waldrandlänge im Kanton statisch festgelegt.

Entgegen der in der kantonsrätlichen Debatte teilweise geäusserten Ansicht, kann bei der flächendeckenden Ausscheidung statischer Waldgrenzen nicht einfach der aktuell in der amtlichen Vermessung (AV) dargestellte Zustand rechtlich verfügt werden. Zum einen ist diese Darstellung in der Bodenbedeckung der AV über weite Teile nicht überprüft und aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der jeweiligen Ausscheidung auch nicht zeitlich kongruent. Zweitens unterscheiden sich die Kriterien der AV, ob eine Fläche als Wald dargestellt wird, teilweise von der rechtlichen Walddefinition. Insbesondere zielt die Bodenbedeckung der AV darauf ab, eine Fläche in der zum Ausscheidungszeitpunkt vor Ort wahrzunehmenden Bodenbedeckungskategorie darzustellen, welche sich teilweise massgeblich von der rechtlichen Zuordnung unterscheidet. So werden in der AV beispielsweise Sturmflächen oder unproduktive Standorte im Wald regelmässig in der Kategorie «übrige hummusiert» oder «übrige bestockte Flächen» abgebildet, obwohl diese rechtlich weiterhin zum Waldareal zuzuordnen sind.

In Abgrenzungen zu Flächen der landwirtschaftlichen Nutzfläche existieren teilweise informelle Feststellungen, welche im Rahmen der letzten Bereinigung erhoben wurden. Diese sind aber nicht flächendeckend vorhanden und müssen zudem ebenfalls rechtlich korrekt in Kraft gesetzt werden. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mehrheitlich keine belastbaren Daten vorhanden. Insbesondere in den Sömmerungsgebieten gestaltet sich die Abgrenzung zwischen Wald und Offenland aufgrund der graduellen Übergänge schwierig und damit zeitintensiv.

Für die Erfassung der Waldgrenzen ist der Beizug eines externen Dienstleisters geplant. Diese Arbeiten können voraussichtlich mehrheitlich auf Basis von Luftbildern sowie digitalen Gelände- und Oberflächendaten ausgeführt werden. Um die zu erwartenden Kosten grob abschätzen zu können, wurde durch das AWN bei einem erfahrenen Fachbüro eine Richtofferte eingeholt. Gemäss Richtofferte ist für die Erarbeitung eines ersten fernerkundlichen Entwurfs mit Kosten von rund 290 000 Franken (bei einer Unsicherheit von +/- 25 Prozent) zu rechnen. Die geschätzte Zeitdauer für die Erarbeitung dieses ersten Entwurfs wird mit rund zwei Jahren beziffert. Zu beachten ist, dass die Richtofferte auf diversen sehr groben Annahmen basiert, und sich die effektiven Kosten damit in der Detailplanung noch massgeblich verändern können.

Weiter fallen Aufwendungen für die Nachführung in der amtlichen Vermessung an, welche durch das AWN getragen werden. Die Aufwendungen sind von der Anzahl an Änderungen und der Gesamtlänge an Waldrand abhängig, welche nachgeführt werden müssen. Nach ersten Schätzungen dürften die Kosten hierfür rund 250 000 Franken betragen, sofern von der Nachführung von rund einem Drittel der Waldrandlänge ausgegangen wird. Aufgrund der grossen zu bearbeitenden Fläche ist von budgetrelevanten finanziellen Auswirkungen auszugehen.

Nicht unterschätzt werden darf auch der personelle Aufwand für die rechtskonforme Publikation und Verfügung der Waldfeststellungen inklusive Behandlung von Einsprachen sowie für allfällige nachgelagerte Rechtsmittelverfahren. Im Gegensatz zur Erhebung der grundlegenden Daten ist eine Auslagerung dieser Verwaltungstätigkeit an externe Partner ausserdem nicht möglich. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorliegende Teilrevision für die Umsetzungsdauer zu relevanten

personellen Auswirkungen führt. Auf Basis des Arbeitsaufwands für die Waldfeststellungen innerhalb der Bauzonen sowie bei der Bereinigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Jahren 2016–2019 wird aktuell von einem zusätzlichen internen Aufwand für die Projektdauer von rund 1 FTE ausgegangen. Eine erste sehr grobe Abschätzung im Rahmen der Richtofferte geht von einer internen Projektdauer von mindestens fünf Jahren (tendenziell mehr) für die formellen Verfahren aus.

## 6. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dieser Vorlage wird die Motion M 11/24 «Kulturland schützen: Einführung statischer Waldgrenzen im Kanton Schwyz (RRB Nr. 2/2025)» gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.

## 7. Behandlung im Kantonsrat

### 7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

### 7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motion M 11/24 wird gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement; Umweltdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli  
Landammann

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Vernehmlassungsentwurf